

§ 286 ABGB Eintheilung der Sachen nach Verschiedenheit des Subjectes, dem sie gehören.

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

§ 286.

Die Sachen in dem Staatsgebiethe sind entweder ein Staats- oder ein Privat-Gut. Das Letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleinern Gesellschaften, oder ganzen Gemeinden.

In Kraft seit 01.01.1812 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at